



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29

Freitag, 7. August

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Henrikus Oosting 457

Bekanntmachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (NUVPG)..... 459

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 146
Abschnitt II 1. Änderung (Eisenbahndock) 459

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Aufhebung verschiedener Satzungen der Stadt Aurich 461

Bekanntmachung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow 461

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Henrikus Oosting

Herr Henrikus Oosting, Leegelandsweg 227, 26506 Norden, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Süderneuland II, Flurstücke 42 und 41 der Flur 4, den Neubau eines Jungsauenaufzuchtstalls sowie die Erhöhung des Tierbestandes von 1480 auf 2998 Plätze.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10G des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BlmSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 640), sowie der lfd. Nr. 7.1.7.1 Spalte d und e der Anlage zur 4. BlmSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **17.08.2015** und endet am **16.09.2015**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Aurich

Kirchdorfer Str. 7-9
Zimmer Nr. 114
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Stadt Norden,

Am Markt 43,
26506 Norden,
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **17.08.2015** bis zum **30.09.2015** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich oder der Stadt Norden erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 16.10.2015 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BlmSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die

formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 07.08.2015

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);**

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Holtrop, Flur 10, Flurstück 73/17, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 03.08.2015

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
Bebauungsplan D 146 Abschnitt II 1. Änderung (Eisenbahndock)**

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 146 Abschnitt II 1. Änderung (Eisenbahndock), bestehend aus der

Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich südöstlich der Innenstadt von Emden, zwischen der Petkumer Straße im Norden und dem Eisenbahngelände bzw. der Eisenbahnstrecke Rheine – Norddeich im Süden. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

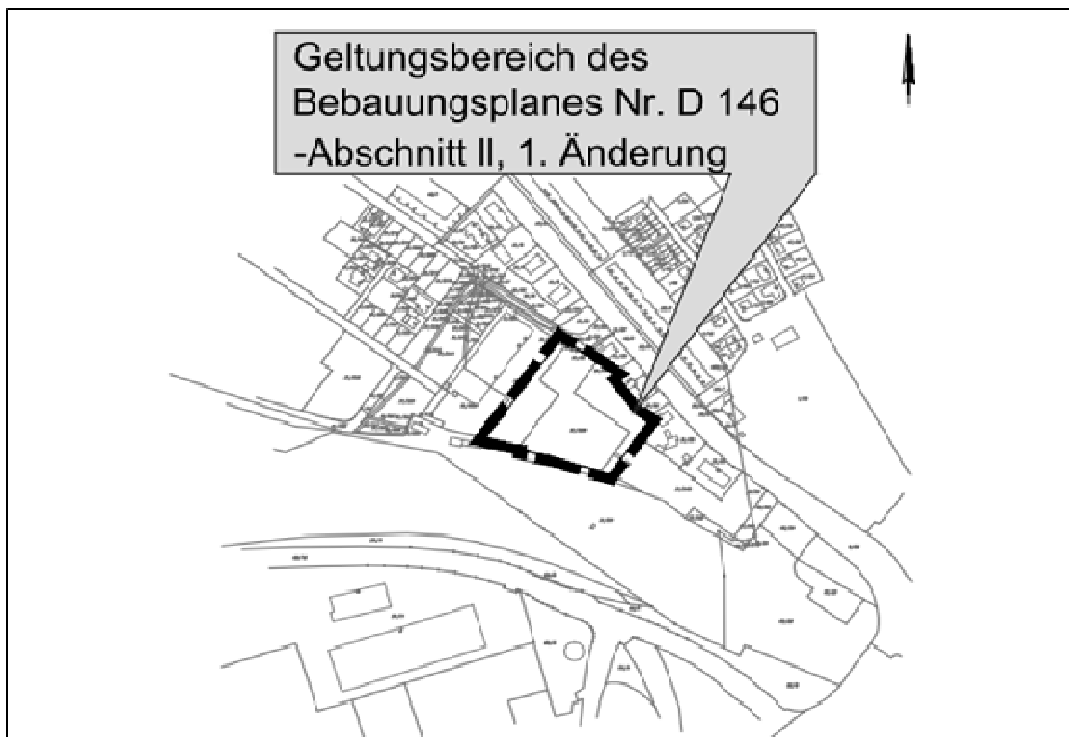
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 146 Abschnitt II 1. Änderung (Eisenbahndock) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 03.08.2015

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Aufhebung verschiedener Satzungen der Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat am 09. Juli 2015 die Aufhebung folgender Satzungen beschlossen:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten von „miraculum – Kunstschule Stadt Aurich“ und „MachMitMuseum der Stadt Aurich“
- Benutzungs- und Gebührenordnung für das Historische Museum der Stadt Aurich/Ostfriesland
- Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Aurich

Gleichzeitig werden diese Aufhebungen durch Aushang an der öffentlichen Aushangtafel des Rathauses bekanntgemacht. Hierauf weise ich hiermit hin.

Aurich, den 04.08.2015

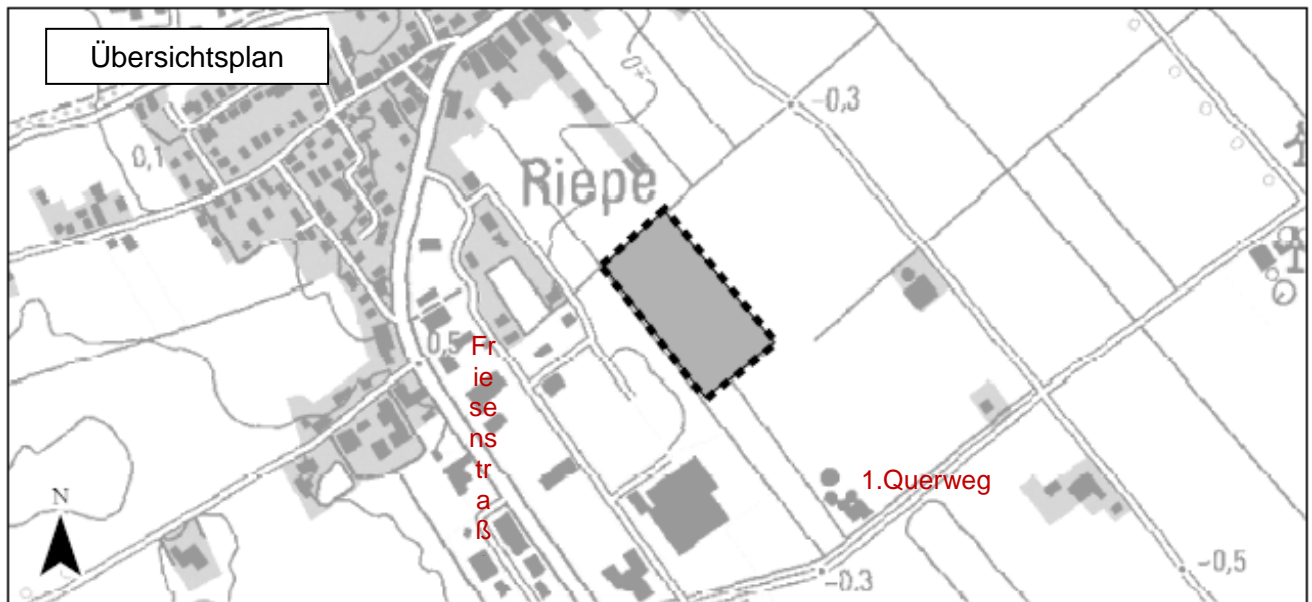
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow am 03.12.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 04.06.2015 Az.:IV/60.1-2015/04IHL-61.Änd.-wi aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6, Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 07.08.2015

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.